

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Wolgast vom 30.09.2019 und mit Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	26.756.390	0	0	26.756.390
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	28.038.810	0	0	28.038.810
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-1.282.420	0	0	-1.282.420
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-1.282.420	0	0	-1.282.420
die Einstellung in Rücklagen	1.370	0	0	1.370
die Entnahmen aus Rücklagen	952.930	0	0	952.930
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-330.860	0	0	-330.860
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	22.449.620	0	0	22.449.620
die ordentlichen Auszahlungen	24.312.850	0	0	24.312.850
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.863.230	0	0	-1.863.230
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.256.710	0	0	9.256.710
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.628.240	0	0	6.628.240
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.628.470	0	0	2.628.470
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-276.630	0	0	-276.630

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird festgesetzt auf

von bisher 5.893.700 EUR	auf 5.893.700 EUR.
--------------------------	--------------------

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit  
wird festgesetzt

von bisher 2.244.962 EUR	auf 4.000.000 EUR.
--------------------------	--------------------

## § 5 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                      |               |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer  |                      |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher 320 v. H. | auf 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher 450 v. H. | auf 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 113,525 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. GemHVO-Doppik bleiben unverändert.

**§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit**

Die Regelungen zur Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik bleiben unverändert

**§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten**

Die Festlegungen der Wertgrenzen nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik bleiben unverändert.

**§ 10 Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	68.533.334,58	68.533.334,58.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	70.316.108,53	70.316.108,53
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	70.514.447,49	70.514.447,49.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.09.2019 erteilt.

Wolgast, den 30.09.2019

Herr Weigler  
(Bürgermeister)





**Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.09.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgender Entscheidung erteilt:

1. Der genehmigungspflichtige Höchstbetrag der Kassenkredite wird gem. § 53 Abs. 3 KV M-V in Höhe von 4.000.000 Euro unter folgenden Auflagen genehmigt:

Die Genehmigung der Stadtvertretung gem. § 38 Abs. 4 KV M-V für die Eilentscheidung vom 30.09.2019 ist einzuholen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für die Einholung der Genehmigung ist die Haushaltsverfügung zur Kenntnis vorzulegen. Die Stadt Wolgast hat bis zum 20.10.2019 eine Liquiditätsplanung für die Monate Oktober, November und Dezember bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Inanspruchnahme der Kassenkredite ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

2. Die mit Verfügung vom 17.07.2019 getroffenen Genehmigungsentscheidungen gelten weiterhin.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für die Stadt Wolgast einsehbar.

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



---

Herr Weigler  
(Bürgermeister)

